



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

MSH Mückenhaupt KG

Standort

Pfauenstraße 2 in 33181 Bad Wünnenberg

Anlagenbezeichnung

Schrottplatz

Datum der Überwachung

05.10.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 17 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 27 Stunden

Gesamtdauer: 44 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage, Registerprüfung und anschließender Besprechung



Datum der Veröffentlichung: 18. Januar 2018

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 52 BImSchG
- KrWG
- AVV

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Fehlende Begleitscheine in ASYS für die AVV-Nr. 16 06 01*
2. Fehlender Entsorgungsnachweis und Fehlerhafter Begleitschein in ASYS für die AVV-Nr. 16 02 13*
3. Falsche Kennzeichnung des Output Abfalls aus der Emulsionsspaltanlage und fehlender Entsorgungsnachweis in ASYS.
4. Überschreiten der Lagerkapazität von 5 t für Bleibatterien.
5. Entsorgung des Output Abfalls mit der AVV-Nr. 12 01 09* nicht über vorgeschriebenen Einzelentsorgungsnachweis.
6. Nicht Nachvollziehbares Anhang VII Dokument zur Verbringung von Abfällen ins Ausland.

Mängel Nr.1 (22.08.2018) und 4 (07.11.2017) sind behoben.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 18. Januar 2018

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

- Revisionsschreiben
- Bußgeldverfahren beantragt